

Unzureichende Anamnese und fehlende Basisdiagnostik als grober Behandlungsfehler zu werten

Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 09.04.2019 – Az. 1 U 66/18

von Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

Das OLG Celle hat in seinem Urteil vom 9. April 2019 (Az. 1 U 66/18) entschieden, dass eine unzureichende Anamnese sowie das Unterlassen der Basisdiagnostik als grober Behandlungsfehler zu werten ist.

I. Zum Sachverhalt

Eine Patientin, die selbst als niedergelassene Frauenärztin tätig war, suchte wegen akuter und extremer Kopfschmerzen ihren Internisten auf, der sie bereits seit einigen Jahren betreute. Da der Internist verhindert war, erfolgte die Behandlung durch seinen Vertreter. Dieser veranlasste eine Computertomographie, welche einen altersgerechten Normalzustand ergab. Eine weitere körperliche Untersuchung der Patientin sowie eine Anamnese fand nicht statt. Als Therapie gegen die Schmerzen wurde Ibuprofen verschrieben.

Am selben Tag musste die Patientin in die Notaufnahme eines Krankenhauses, wo aufgrund entsprechender Untersuchungen ein Hirnvenenverschluss (Sinusvenenthrombose) festgestellt wurde.

Die Patientin verlangte vom Internisten Schmerzensgeld sowie Schadensersatz und erhob Klage vor dem LG Hannover.

II. Zur Rechtslage

Das LG Hannover stellte nach Einholung medizinischer Sachverständigengutachten einen groben Behandlungsfehler fest, da der behandelnde Internist außer der Computertomographie keine weiteren Untersuchungen der Patientin veranlasst habe und auf eine Anamnese verzichtet wurde. Die Klage sei daher dem Grunde nach gerechtfertigt.

Der Internist legte gegen das Urteil Berufung beim OLG Celle ein. Der Berufungssenat kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass eine Anamnese und eine Untersuchung der Patientin durchzuführen gewesen wäre, die eine klinische Basisdiagnostik und die Erhebung eines groben neurologischen Status hätte umfassen müssen.

Anschließend wäre dann zu entscheiden gewesen, ob und welche weiteren diagnostischen Maßnahmen gegebenenfalls erforderlich seien.

Die extrem schmerzgeplagte Patientin, obwohl selbst Ärztin, hätte dem Internisten nicht ohne Nachfragen eine vollständige Anamnese liefern müssen. Es sei vielmehr Aufgabe eines behandelnden Arztes, eine umfassende Anamnese durch gezielte Fragen vorzunehmen.

Aus medizinischer Hinsicht sei schlicht nicht verständlich, weshalb der Internist die gebotene Diagnostik unterlassen habe, zumal die Computertomographie keine Erklärung für die extremen Kopfschmerzen geliefert habe.

Folglich sei von einem groben Behandlungsfehler auszugehen, der zu einer Umkehr der Beweislast führe. Da es dem beweisbelasteten Internisten nicht gelungen sei nachzuweisen, dass der Eintritt des Primärschadens aufgrund des Behandlungsfehlers gänzlich unwahrscheinlich sei, hafte er der Patientin auf Schmerzensgeld und Schadensersatz.

III. Fazit

Das Urteil unterstreicht die Bedeutung der Anamnese. Im vorliegenden Fall war die extrem schmerzgeplagte Patientin zwar selbst Ärztin und damit fachkundig. Dies entbindet aber einen Arzt nicht von

seiner Pflicht, durch gezielte Fragen eine vollständige Anamnese vorzunehmen.

Der Internist hätte sich nicht mit der Computertomographie zufriedengeben dürfen, sondern weitere Untersuchungen veranlassen müssen, die

- eine klinische Basisdiagnostik und
- die Erhebung eines neurologischen Status umfassen.

Da dies nicht geschah, trifft den Arzt der Vorwurf eines groben Behandlungsfehlers mit der Folge einer Umkehr der Beweislast.

Hätte der Arzt dagegen eine umfassende Anamnese und die gebotene Diagnostik vorgenommen sowie dokumentiert, so wäre dem Arzt der Vorwurf eines groben Behandlungsfehlers erspart geblieben.

Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

KKS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ludwigstraße 8
80539 München

info@kks-law.de

Der Beitrag ist im Februar 2021 im medizinisch-juristischen Newsletter der Thieme Compliance GmbH erschienen.